



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

An den Grossen Rat

09.2064.02 / 10.0413.02

Basel, 12. April 2010

Kommissionsbeschluss
vom 24. März 2010

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

betreffend

Ratschlag 09.2064.01 betreffend gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)

und

betreffend

Ratschlag 10.0413.01 betreffend gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz) - Ergänzung betreffend die Entlöhnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen.....	3
2	Ausgangslage und Ratschlag	3
3	Kommissionsberatung	5
3.1	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule	5
3.2	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.....	6
3.3	Änderung des Schulgesetzes (gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01 und Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01)	6
3.3.1	Diskussion der zentralen Aspekte.....	6
3.3.2	Änderungsanträge zur Gesetzesvorlage.....	13
3.3.3	Schlussabstimmung Schulgesetz	17
3.4	Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen	17
3.5	Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen	18
3.6	Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes.....	18
4	Beschlussanträge	19

1 Auftrag und Vorgehen

Mit Beschluss vom 13. Januar 2010 hat der Grosse Rat die Bildungs- und Kulturkommission mit der Vorberaterung des *Ratschlags 09.2064.01 betreffend gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)* und mit Beschluss vom 14. April 2010 mit der Vorberaterung des *Ratschlags 10.0413.01 betreffend gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz) – Ergänzung betreffend die Entlöhnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen* beauftragt. Die Bildungs- und Kulturkommission hat das Geschäft und ihren Bericht in vierzehn Sitzungen behandelt. An den Beratungen teilgenommen haben regelmässig auch der Vorsteher des Erziehungsdepartements, Regierungsrat Dr. Christoph Eymann, der Leiter Bildung, Hans Georg Signer, und der Leiter Volksschulen, Pierre Felder, als Projektverantwortlicher im Erziehungsdepartement.

2 Ausgangslage und Ratschlag

Die schweizerischen Kantone sehen sich gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Forderungen ausgesetzt, ihre föderal organisierten Schulsysteme zu erneuern und anzunähern. Motiviert werden diese Forderungen – um nur die wichtigsten Aspekte zu nennen – durch die zunehmende Heterogenität der Klassen, den Qualifikationsdruck der Arbeitswelt, die Mobilität der Bevölkerung, gewandelte Familienstrukturen und gesetzliche Vorgaben des Bundes auf Verfassungs- und Gesetzesstufe sowie durch klare Erwartungen der Bevölkerung. Hinsichtlich der beiden letzten Punkte zu nennen ist einerseits die Annahme der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung mit 86% Ja-Stimmen (2006), welche die Kantone zur Harmonisierung der Schulsysteme verpflichtet und das HarmoS-Konkordat herbeiführte. Ebenfalls vom Volk angenommen worden ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs (2004), der die Sonderpädagogik zur Kantonssache machte und aus dem sich das Sonderpädagogik-Konkordat herleitet. Das Behindertengleichstellungsgesetz (2002) hat schliesslich den Vorrang der integrativen Schulung eingeführt.

Basel-Stadt durchläuft seit rund zwei Jahrzehnten eine Phase von Schulreformen und -entwicklungen. Die aktuelle Gliederung (2 Jahre Kindergarten, 4 Jahre Primarschule, 3 Jahre Orientierungsschule, 5 Jahre Gymnasium oder 2 Jahre Weiterbildungsschule mit anschliessender Berufsausbildung) geht auf die Schulreform von 1988 zurück, die ihrerseits 2002 angepasst wurde (Einführung der WBS-Leistungszüge). Die baselstädtischen Schulstrukturen sind trotz oder wegen der Reformen inkompatibel mit denen der Nachbarkantone und der übrigen Schweiz. Der Wechsel zwischen vier Stufen während der obligatorischen Schulzeit ist einzigartig. Er erschwert die Mobilität sowie die Koordination von

Aus- und Weiterbildungen, Lehrmitteln und Lehrplänen. Die Vorlage nennt als gewichtige Nachteile der heutigen Strukturen die Abwertung des berufsbildenden Wegs durch den vorgezogenen Eintritt in das Gymnasium, die Unruhe durch den zusätzlichen Stufenwechsel in der Sekundarstufe (OS/WBS) und Motivationseinbrüche durch die nur kurze Schulzeit in der WBS.

Die Einbettung des baselstädtischen Schulsystems in den gesamtschweizerischen und regionalen Bildungsraum und damit die Anpassung an die HarmoS-Eckwerte besteht als Regierungsziel seit 2007. Besondere Anstrengungen zur Harmonisierung muss allerdings die Nordwestschweiz als Ganzes unternehmen. Über die Grenzen der vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn hat sich zwar ein gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum entwickelt. Am gemeinsamen Bildungsraum wird hingegen erst gearbeitet. Die Regierungen der Nordwestschweiz haben dazu am 16. November 2009 eine Vereinbarung geschlossen, die beiden Basler Bildungsdirektionen sind eine zusätzliche Vereinbarung zur Konzeptarbeit eingegangen. In Abstimmung mit den Kantonen Aargau und Solothurn haben die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft zuhanden von Grosse Rat und Landrat koordinierte Vorlagen ausgearbeitet. Sie schlagen den zeitgleichen Beitritt zum HarmoS- und zum Sonderpädagogik-Konkordat vor und wollen in beiden Kantonen eine identische Schulstruktur einführen, die mit HarmoS kompatibel ist: 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primar- und 3 Jahre Sekundarschule, danach entweder 4 Jahre Gymnasium oder Berufslehre. Die koordinierten Konzepte betreffen insbesondere die strukturellen Eckwerte: Übereinstimmung der Schulstufendauer und deren innerer Gliederung; flexibilisierte Promotionsregelung auf allen Schulstufen; gleichzeitige Verschiebung des Stichtags für die Einschulung in sechs halbmonatlichen Etappen; Harmonisierung der Stundentafel in der Primarschule und möglichst weitestgehende Übereinstimmung der Stundentafeln von Sekundarschule und Gymnasium; gleiche Bezeichnung analoger Angebote in beiden Kantonen.

Die beantragten systematischen Änderungen haben in beiden Kantonen grosse Folgen. Die bald schweizweit vorgegebene Einschulung zum Beispiel soll sich über sechs Jahre, in halbmonatlichen Etappen, vom 30. April auf den 31. Juli verschieben. Im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Vorlage die Sekundarschule ein Jahr kürzer, die Primarschule eines länger. Noch mehr ändert sich in Basel-Stadt: die 3-jährige Orientierungsschule und die 2-jährige Weiterbildungsschule fallen weg. Dafür verlängert sich die Primarschule um 2 Jahre, darauf folgt die 3-jährige «Sekundarschule unter einem Dach» mit drei Leistungszügen unterschiedlich hoher Anforderungen, die dank hoher Durchlässigkeit der individuellen Entwicklung der Kinder Rechnung tragen sollen.

Die Vorlage nennt als ihren Zweck über das Systematische hinaus die Förderung der Bildungsqualität und der individuellen Bildungsentscheidungen. Das künftig 4-jährige Gymnasium und die Berufslehre werden gleichzeitig am Ende der Volksschule beginnen und sich somit den Jugendlichen und Eltern als gleichwertige Alternativen präsentieren. Gemeinsam mit den Partnern im Bildungsraum Nordwestschweiz werden einheitliche Leistungstests und gemeinsame Abschlussverfahren für die Volksschule entwickelt. Von vergleichbaren Abschlüssen und Leistungstests profitieren Schulabgänger und Schulabgängerinnen und Wirtschaft gleichermaßen. Auf diese Weise sollen sich sowohl das

Einzugsgebiet für Lehrbetriebe wie auch der Lehrstellenmarkt für die Schulabgänger und Schulabgängerinnen vergrössern.

Die Regierung beantragt dem Grossen Rat mit Ratschlag Nr. 09.2064.01 im Einzelnen:

- den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule;
- den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik;
- die Änderung des Schulgesetzes (gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01 und Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01);
- die Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes;
- einen Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen;
- einen Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen.

Die Kosten werden gemäss Vorlage wie folgt beziffert: Einmalige Projektkosten fallen in der Höhe von CHF 39.6 Millionen an. Diese verteilen sich auf Personalaufwand von CHF 19.5 Millionen (primär Entlastungen von Schulleitungen und Lehrpersonen sowie eine vorübergehende Erhöhung des Unterrichtslektionendachs bei den Gymnasien), Aufwand für Weiterbildung von CHF 9.1 Millionen und Sachaufwand von CHF 11.0 Millionen (vor allem für Aufträge an Externe). Für bauliche Investitionen wird mit CHF 53.2 Millionen gerechnet. Die wiederkehrenden Mehrkosten im Umfang von CHF 17.3 Millionen sollen mit wiederkehrenden Minderkosten in gleicher Höhe vollständig kompensiert werden. Mit wenigen Ausnahmen sind die wiederkehrenden Mehr- und Minderkosten beim Personalaufwand budgetiert.

3 Kommissionsberatung

Die Eintretensdebatte ergab, dass die Kommission das Harmonisierungsziel der Vorlage unterstützt. Die Kommission beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Die nachstehenden Ausführungen zu den Teilvorlagen bilden die Diskussion unter Integration von Argumenten und Äusserungen aus der Eintretensdebatte ab. Für die detaillierten technischen Ausführungen zu den Beschlussvorlagen inklusive einzelnen Gesetzesänderungen wird auf die Ausführungen im Ratschlag Nr. 09.2064.01 und im Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01 verwiesen.

3.1 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

Die Diskussion des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule zeigte Klärungsbedarf hinsichtlich der gegenwärtigen Rechtslage und Umsetzung des HarmoS-Konkordats. Klar festzuhalten ist, dass das Konkordat bereits in Kraft ist und die beigetretenen Kantone zur Umsetzung der HarmoS-Standards verpflichtet. Eine gesamtschweizerische Verbindlichkeit wird allerdings nicht ab einer bestimmten Anzahl beigetretener Kantone ausgelöst. Dazu bräuchte es ein eigenes Bundesgesetz, das aber nicht existiert. Durch den generellen Angleichungsdruck auf die Schulsysteme hat sich ohnehin ergeben, dass auch Kantone, die nicht beitreten, die Harmonisierungsziele

weitgehend erfüllen möchten. Die Ablehnungen von HarmoS in einem Teil der Kantone führten zur Überlegung, eine neue, unverbindlichere HarmoS-Variante auszuarbeiten. Dies geschah aber nicht, da dann die bereits geschehenen Beitrittsbeschlüsse gegenstandslos geworden wären.

HarmoS definiert die wichtigsten strukturellen Eckwerte und Inhalte der Schule (Einschulungsalter, Länge der Schulstufen, Fachbereiche der Grundbildung, Bildungsziele, Gestaltung des Schulalltags) und bezeichnet die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung. Seitens der Kommission werden die grundsätzlichen Ziele von HarmoS nicht in Frage gestellt. Die Inhalte des Konkordats sind auf einer allgemeinen Ebene formuliert, die ihre Konkretisierung über die Lehrpläne pro Sprachregion und zuletzt pro Kanton sowie über die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nötig macht. Die eingehende Kommissionsberatung mit Bezug zu HarmoS setzte deshalb an den entsprechenden Änderungsvorschlägen beim Schulgesetz an.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss einstimmig Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

3.2 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Gleich wie das HarmoS-Konkordat war der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik im Grundsatz in der Kommission unbestritten. Basel-Stadt erfüllt das Sonderpädagogik-Konkordat bereits zum grössten Teil, insbesondere die integrative Schule als dessen Hauptanliegen. Neu sind die Entscheidungsabläufe und die Terminologie. Bisherige Unterscheidungen zwischen behinderten, lernbehinderten und verhaltensauffälligen Kindern werden im Gesetz aufgehoben, diese gelten insgesamt als Kinder mit besonderem Bildungsbedarf. Ebenfalls neu bezeichnet werden die zuständigen Behörden. Die gesamte Sonderpädagogik mit ihren Ressourcen und der Entscheidungskaskade wird in die Volksschule integriert.

Trotz der weitgehenden Erfüllung des Sonderpädagogik-Konkordats durch Basel-Stadt, bevor der Kanton überhaupt beigetreten ist und das Konkordat in Kraft treten kann (frühestens ab 2011), bestand bei der Kommission ein grosser Informationsbedarf hinsichtlich der Bewertung und Auswirkung integrativer bzw. separativer Unterrichtsformen sowie der Ressourcenzuteilung. Die Diskussion über diese zentralen Aspekte der Reform findet sich im Berichtsteil «Besonderer Bildungsbedarf» zu den Änderungen am Schulgesetz.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

3.3 Änderung des Schulgesetzes (gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01 und Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01)

3.3.1 Diskussion der zentralen Aspekte

Die Kommission beriet aufgrund der Komplexität des Schulgesetzes zentrale Aspekte vor der Detailberatung der Gesetzesparagrafen in deren paragrafenübergreifenden

Zusammenhang. Diese paragraphenübergreifenden Beratungen inklusive der zugehörigen Detailberatung der Gesetzesparagraphen werden im Folgenden dargestellt, wobei mit Rücksicht auf den Berichtsumfang nicht alle in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Diskussionspunkte und -aspekte wiedergegeben werden.

3.3.1.1 Schullaufbahn (§§ 2, 5, 32, 37, 56, 57, 57a, 57d)

Der Wechsel von vier zu drei Schulstufen stellt einen grundlegenden Eingriff in das baselstädtische Schulsystem dar. Entsprechend intensiv diskutierte die Kommission die einzelnen Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen.

Die Aufteilung in 6 Jahre Primarstufe und 3 Jahre Sekundarstufe I wurde nicht in Frage gestellt. Kritik wurde aber an den Möglichkeiten geäußert, wie die reguläre Beschleunigung geschehen kann angesichts der langen Schuldauer von 15 Jahren bis zur Matur. Der individuellen Beschleunigung gemäss Vorlage wurden Modelle gegenübergestellt, die eine kollektive Beschleunigung in speziellen Kursen mit hohen Anforderungen gemäss P-Zug zu Beginn des ersten oder des zweiten Sekundarschuljahres vorsehen und es erlauben, die drei Sekundarschuljahre auf zwei zu verkürzen, aber den regulären Sekundarschulabschluss beizubehalten. Als Vorteil davon wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Primarschulstufe eine Beruhigung erfahre und ein für alle Kinder gleicher regulärer Mechanismus etabliert würde. Zudem müssten die Lehrpersonen neben Repetentinnen und Repetenten und Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf nicht noch eine weitere spezielle Klassengruppe coachen. Die Kommission lehnte aber die entsprechenden Anträge zu § 32 bzw. § 57 ab. Sie sieht darin die Etablierung eines vierten Sekundarschulzuges mit zwingend zu etablierender Promotionsordnung, der den anderen Zügen, insbesondere aber dem A-Zug, im dritten Sekundarschuljahr den Charakter einer «Restschule» verleiht. Die kollektive Frühentscheidung für den gymnasialen Weg würde die differenzierten Entscheidungen im Rahmen der Berufsvorbereitung untergraben und die Gleichwertigkeit der Ausbildungswege in Frage stellen. Eine besondere Problematik stellt die Schulbiographie dar, wenn nach der ersten Sekundarschulklasse in einen Sonderkurs gewechselt würde. Dies würde von der letzten Primarschul- bis zur ersten Gymnasialklasse während rund drei Jahren den Wechsel in vier verschiedene Klassen unter ständigem Promotionsdruck bedeuten. Jugendliche in der Pubertätsphase befänden sich somit unter einem unverantwortlichen Druck, der aus der Schulstruktur herrührt. Gerechnet wird mit einer individuellen Beschleunigungsquote von zwei bis drei Prozent im Jahr. Dies schafft viel weniger Unruhe als ein fixer Termin und berücksichtigt besser die tatsächlichen Entwicklungsschübe von Kindern, summiert sich über die obligatorische Schuldauer aber auch auf voraussichtlich rund zwanzig Prozent Überspringerinnen und Überspringer. Entscheidend ist auch die Haltung von Basel-Landschaft. Die Gemeinsamkeit der Schulstrukturen steht und fällt mit der dreijährigen Sekundarschule, die im Nachbarkanton offenbar unbestritten ist.

Die Anträge auf eine Verkürzung der Sekundarschule sind eine Reaktion auf die Problematik, dass sowohl ein vierjähriges Gymnasium als auch ein gemeinsamer Volksschulabschluss als notwendig erachtet wird. Der Ratschlag nimmt die Kritik an der langen und letztlich um ein Jahr verlängerten Schuldauer bis zur Matur nicht nur mit der individuellen Beschleunigung auf, als deren Ergebnis man sich rund 50% Überspringerinnen und Überspringer in den Maturklassen erhofft. Schulübergreifend vorgesehen ist eine

zurückhaltende Handhabung der Remotionen, dafür vermehrte Fördermassnahmen. Diese sollen prinzipiell nur bei Entwicklungsverzögerungen Anwendung finden, sind aber keine Lösung für Leistungsschwächen, die aus einem nachteiligen sozialen Umfeld oder Begabungsdefiziten herrühren. Sie sollen auch nicht obligatorisch mit einem Stufenwechsel verbunden sein, da dies im Widerspruch zum sonst flexibleren Umgang mit den Schulkarrieren (individuelle Beschleunigung) und zur «Sekundarschule unter einem Dach» mit entsprechender Durchlässigkeit der Züge stünde. Die Kommission lehnte deswegen einen entsprechenden Antrag zu § 57a ab. Eine weitere Reaktion auf die verlängerte Schuldauer bis zur Matur ist die Vorverlegung des Schuleintritts, wodurch auch das Austrittsalter jünger wird. Betreffend § 56 Abs. 2, der den vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten regelt, wurde das Bedenken geäussert, dass das Eintrittsalter der jüngsten Kinder sehr tief sei. Mit dem Absatz werde letztlich dem Bildungsehrgeiz von Eltern Rechnung getragen und ein Frühkindergarten für begabte Kinder eingerichtet. Störend daran sei insbesondere, dass die Sprachfrühförderung im Vorschulbereich im Vergleich dazu viel zurückhaltender angegangen wurde. Der Aufbau von Tagesstrukturen gäbe genug Möglichkeit zur Förderung der Kinder. Die Kommission lehnte aber den Antrag ab, § 56 Abs. 2 zu streichen. Die Bestimmung richtet die Aufmerksamkeit auf die Bildungschancen und -fähigkeiten des einzelnen Kindes. Die Ermöglichung des früheren Eintritts ist ein Daueranliegen und wird seit dem Kindergartenobligatorium mit Nachdruck vorgetragen. Die institutionalisierten Tagesstrukturen erlauben zudem, von den Eltern unabhängige Informationen über den Reifegrad der Kinder zu erhalten. Den Aufnahmeentscheid fällen die Behörden. Deren Sorge gilt nicht einem allfälligen elterlichen Bildungsehrgeiz, sondern der Leistungsfähigkeit und dem Reifegrad des Kindes, der vor allem am sozialen Verhalten gemessen wird.

Ein weiteres Element der Schullaufbahn, zu dem sich eingehende Fragen und Änderungsanträge einstellten, ist das Abschlusszertifikat. Es handelt sich dabei um den Ausweis der Fähigkeiten und Leistungen, den alle Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit erhalten. Als vierkantones Projekt des Bildungsraums Nordwestschweiz muss seine genaue Form noch ausgearbeitet werden. Als Manko bemerkte die Kommission, dass das Zertifikat offenbar nicht ausgestellt wird, wenn die letzte Sekundarschulklasse übersprungen und vorzeitig ins Gymnasium eingetreten wird. Sollte es zu einem Schulabbruch im Gymnasium kommen, könnte der Eintritt ins Berufsleben durch das Fehlen des Zertifikats behindert werden. Eine grundsätzlichere Kritik setzte am Inhalt des Zertifikats an, das als unübersichtliche Zusammenstellung verschiedenster Dokumente keine klaren Aussagen liefere. Damit würde es gerade keinen Beitrag zur Konvergenz des Bildungsraums und zur Entwicklung gemeinsamer Standards liefern. Die Kommission lehnte aber einen entsprechenden Antrag zu § 57d ab, das Abschlusszertifikats durch einen Volksschulabschluss zu ersetzen, der die konkreten Aussagen zur Weiterbildungsberechtigung in den Vordergrund stellt. Dagegen spricht, dass angesichts der noch längere Zeit nicht gegeneinander geeichten Schulabschlüsse die Berechtigungen nur kantonal von der aufnehmenden Schule ausgesprochen werden können, und ein darauf ausgerichtetes Abschlussdokument vom Bildungsraum abgekoppelt wäre. Es ist illusorisch zu meinen, dass die anderen Kantone durch ein baselstädtisches Gesetz gebunden würden und ihre eigenen Zertifikate vom ursprünglich geplanten Leistungs- zum Berechtigungsausweis hin auslegten. Ein technisches Problem besteht darin, dass der Entscheid zu den Weiterbildungsberechtigungen (Gymnasium oder Berufsbildung) Mitte des

dritten Sekundarschuljahres fällt, das Zertifikat aber mit allen seinen Teilen (Schulnoten und Weiterbildungsberechtigung, Leistungstests, Abschlussarbeit, Beschreibung der sozialen Fähigkeiten) erst am Ende ausgestellt werden kann.

3.3.1.2 Leistungsmessung und Laufbahnentscheide (§§ 57b, 57c)

Für die im Ratschlag vorgelegten neuen §§ 57b und 57c betreffend Übertrittsentscheide und Leistungstests wurden Änderungen beantragt. Für § 57b wurde vorgeschlagen, anstelle einer Kriterienvorgabe ausdrücklich eine Promotionsordnung für die Übertrittsentscheide einzuführen und den grössten Teil der Verfahrensbeschreibung aus dem Gesetzestext zu streichen. Begründet wurde der Antrag mit der Existenz funktionierender Promotionsordnungen auf allen Stufen, die eine Regelung auf Gesetzesebene unnötig mache. Zudem öffneten der ungenaue Begriff «Kriterien» und der wiederholte Einbezug von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Eltern die Türen zu langwierigen Verfahren, in denen einmal gefällte Entscheide immer wieder aufgerollt werden könnten. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Die genannten Kriterien schwächen den Entscheidungsvorgang nicht ab, sie stehen in der Laufbahnverordnung, in der die unterschiedlichen Promotionsregeln für alle Stufen zu einem kohärenten Ganzen zusammengeführt würden. Mit der Ausführlichkeit des Gesetzestextes wird eher auf technischer Ebene als auf inhaltlicher geregelt. Sie gründet im Willen zur Transparenz. Die Promotionsentscheide sind ein neuralgischer Bereich. Die Fixierung auf Gesetzesebene macht klar, welche Abläufe geschehen und dürften eher Akzeptanz finden bei den Eltern. Zudem stellt sich durch die Regelung auf Gesetzesebene eine Dauerhaftigkeit ein, die sich positiv auswirkt. Neu ist, dass die Schulleitung einbezogen wird. Dieses Verfahren ist in den meisten anderen Kantonen bereits etabliert und hat sich bewährt. Es dient der Stabilisierung der Selektion. Nur wenige Prozent der Promotionsentscheide würden zudem überhaupt angefochten.

3.3.1.3 Besonderer Bildungsbedarf (§§ 1c, 2, 59a, 63b, 64, 64a, 66, 145)

Bei der Thematik Besonderer Bildungsbedarf, d.h. der Umsetzung des Konkordats Sonderpädagogik und des Behindertengleichstellungsgesetzes auf kantonaler Gesetzesebene, zeigten sich Bedenken und Fragen hinsichtlich der Effizienz integrativer Unterrichtsformen sowie genügender Ressourcenzuteilung. Dabei richtet sich das Augenmerk besonders auf die Regelklassen, deren Lehrpersonen aufgrund der Kleinklassenauflösung pädagogisch und didaktisch verstärkt gefordert sind und entsprechend sensibel auf die Änderungen reagieren. Konkrete Sorge wurde geäußert, dass durch die Integration verhaltensauffälliger Kinder die Lehrpersonen von ihrem pädagogischen Auftrag abgehalten und sogar Klassenverbände vermehrt zerrüttet werden könnten. Als Effizienzmassnahme wurde eine Ergänzung zum Einsatz der Massnahmen binnen Dreimonatsfrist vorgeschlagen, und zu § 63a Abs. 1 wurde die Formulierung beantragt, dass der Unterricht »wenn möglich« integrativ erfolgen solle. Die Kommission lehnte diesen Antrag ab. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz hat die Integration Vorrang, so dass es nicht sinnvoll ist, Begriffe in das Gesetz einzufügen, die relativierend wirken und den nicht mehr gültigen Vorrang separativer Massnahmen suggerieren. Separative Massnahmen sind zudem keineswegs ausgeschlossen, da sie in begründeten Fällen, zum Beispiel bei sozialer Auffälligkeit, weiterhin möglich sind, und zwar in kantonalen Spezialangeboten und in Sonderschulen. Die für besonderen Bildungsbedarf vorhandenen Ressourcen werden nicht reduziert, die Ressourcen bzw. Massnahmen werden aber

beweglicher eingesetzt. Insbesondere die bisherigen Kleinklassen stellen ein eher unflexibles System mit langen Vorlaufzeiten für die Planung dar. Die kleine Gruppe verhaltensauffälliger Kinder bereitet in jedem vorgegebenen System Probleme. Für diese sind genug Ressourcen, aber nicht starre Lösungen vorzusehen. Krisenintervention muss schnell und beweglich geschehen, und die dafür vorgesehenen Instrumente sind auf dieses Eingreifen hin ausgelegt. Es würde somit auch ein falsches Signal setzen, wenn im Gesetz eine Dreimonatsfrist genannt würde. Eine wichtige Neuerung stellt die Möglichkeit dar, Massnahmen notfalls auch gegen den Elternwillen einzuleiten, was deren Einsatz sehr erleichtert. Auf der Ausbildungsebene für angehende Lehrpersonen fliessen verstärkt sonderpädagogische Aspekte ein, was sich auf Dauer positiv auswirken dürfte.

3.3.1.4 Unterrichtslektionendach und Sozialindex (§ 67a Abs. 1, § 67a Abs. 3 lit. d)

Das Unterrichtslektionendach besagt im Grunde, wie viel Ressourcen (Unterrichtsstunden und diesbezüglich errechnete Ausgaben) pro Kind und Jahr im Durchschnitt jeder Schule zur Verfügung stehen. Das Unterrichtslektionendach wird durch das Budget und den Schulauftrag gesteuert. Er bringt aber dem Schulstandort selbst im Rahmen seiner Teilautonomie die Möglichkeit, pädagogische oder didaktische Bedürfnisse gezielter anzugehen, die sich zum Beispiel aus der Zusammensetzung der Schülerschaft ergeben. Wichtig als Regulator des Unterrichtslektionendachs ist deswegen der Sozialindex, der dieses in gewissen Schulen mit ungünstigeren Voraussetzungen erhöht. Die Kommission liess sich hierzu genauer informieren. Der Sozialindex wird je Standort errechnet, auf Stufe Kindergarten ist er derzeit am besten konsolidiert. Für die anderen Stufen muss er noch weiter ausgearbeitet werden, wobei die Faktoren Quartier, Fremdsprachigkeit, sozioökonomischer Status der Familien als Hauptelemente in Frage kommen. Der Förderbedarf für Hochbegabte wird berücksichtigt, insgesamt spielt er aber eine ausgesprochene Nebenrolle. Auf den unteren Stufen soll das Unterrichtslektionendach mit mehr Förderressourcen alimentiert werden, da Fördermassnahmen dort die besten Resultate erzielen. Sozialindex und Unterrichtslektionendach werden periodisch überprüft und im Schulblatt veröffentlicht. Kritik wurde geäussert, dass die Höhe des Unterrichtslektionendachs nicht genüge und dessen Berechnung nicht transparent genug sei. Demgegenüber wurde seitens des Departements auf § 67a Abs. 4 hingewiesen als Schutzklausel. Das Unterrichtslektionendach könne nicht geändert werden, ohne die Änderungen an den Bestimmungsgrössen (Klassengrösse, Fächerauswahl etc.) zu deklarieren.

3.3.1.5 Klassengrössen (§ 67b)

Die Klassengrösse ist aufgrund ihrer direkten Auswirkung auf die Unterrichtsgestaltung besonders wichtig für die Gestaltung des Schulalltags. Die maximalen Klassengrössen werden neu in einem Paragraphen gesammelt aufgeführt und bleiben im Wesentlichen dieselben wie bisher. Mit dem im schweizerischen Vergleich tiefen Wert von 16 Schülerinnen und Schülern im A-Zug der Sekundarschule verbindet sich eine Ressourcenausweitung, da der Leistungszug mit den Grundanforderungen nun drei statt zwei Jahre wie an der bisherigen Weiterbildungsschule dauern wird. Unterschreitungen von maximalen Klassengrössen ergeben sich aus den Planungen, die darauf abzielen, dass die Klassen ihre gesetzlich vorgegebene Schülerinnen- und Schüleranzahl während ihres Bestandes nicht überschreiten. Dass keine minimalen Klassengrössen festgelegt sind, erklärt sich mit dem

Unterrichtslektionendach. Dieses geht in der Budgetzuteilung an die Schulen von einem Durchschnittswert der Klassengrösse aus. Die höheren Ausgaben für kleine Klassengrössen müssen an anderer Stelle kompensiert werden, was dem Spielraum Grenzen setzt. Eine zusätzliche Festlegung der Klassenmindestgrössen würde das System übersteuern.

3.3.1.6 Erfahrungsschulen (§ 69)

Das Konzept der Erfahrungsschulen ist als Ersatz für die bisherigen, top-down lancierten Pilotprojekte vorgesehen. Schulstandorte sollen selber Lösungswege entwickeln, die für die künftige Schulentwicklung generell verwendbar sind. (Für Themen, die nur den jeweiligen Standort betreffen, gibt es die Möglichkeiten der Teilautonomie.) Eine besonders hohe Legitimation erfährt die Erprobung von neuen Kulturtechniken am Kindergarten, von altersgemischtem Lernen an der Primarstufe und Modellen zur besseren Durchlässigkeit an der Sekundarstufe I: Durch ihre Erwähnung im Schulgesetz setzt der Gesetzgeber strategische Zeichen zur Schulentwicklung. Als Schutzmassnahmen vor problematischen Experimenten und dem Auseinanderdriften von Schulstandorten dienen obligatorische Vereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement, das Einverständnis des teilnehmenden Lehrpersonals und die Garantie, dass die vorgeschriebenen Lernziele auch in einer Erfahrungsschule erreicht werden sowie für alle Schülerinnen und Schüler der Anschluss zwischen den Schulstandorten und an die anderen Schulstufen weiter besteht. Die Richtlinien für die Erfahrungsschulen werden vom Erziehungsdepartement erlassen. Der Erziehungsrat soll bei den Projekten als «Resonanzboden» einbezogen werden. Insgesamt kann der Grad der Abweichung von den Regelschulen nicht gross sein.

Die Kommission fragte, ob Schulkinder etwa mit Blick auf das Quartierprinzip des Schulbesuchs zum Besuch ihrer als Erfahrungsstandort geführten Quartierschule gezwungen werden können. Das Erziehungsdepartement antwortete, dass zwar keine Wahlfreiheit eingeführt, aber im Einzelfall reagiert werde. Zudem müsse ein Standort nicht zur Gänze als Erfahrungsschule dienen; somit könne neben einem Schul- auch ein Klassenwechsel eine Lösung bieten. Hinsichtlich der Sorge um ausreichende Gelingensbedingungen (Mittelbereitstellung) bei der Ausweitung von Projekten auf das ganze Schulsystem wurde erklärt, dass zu generalisierende Neuerungen als Vorlagen mit entsprechendem Budgetplan vor die Legislative müssten. Die Zahl der Standorte, die als Erfahrungsschulen etabliert werden können, ist einigermaßen begrenzt (etwa 15 von 70). Es könnte sich allenfalls ein Überhang an Projekten einstellen. Es ist allerdings im Interesse des Erziehungsdepartements, die Projektzahl zu dosieren. Die Durchführung, Begleitung und Evaluation muss von allen beteiligten Stellen zu leisten sein.

3.3.1.7 Blockzeiten und Tagesstrukturen (§§ 73, 75 Abs. 5)

Die Kommission fragte insbesondere, ob die Änderungen eine flächendeckende Einführung der Tagesstrukturen bedeuten würde. Die Regierung erklärte, dass das Ziel darin besteht, allen Familien, die es wünschten, im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und der vorhandenen Ressourcen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau braucht Zeit, und die Umsetzung kann nicht an jedem Standort sofort geschehen. Die Zusammenarbeit mit Privaten erleichtert die effiziente Versorgung in allen Kantonsgebieten. Beiträge können im Gegensatz zur kostenlosen Volksschule erhoben werden, da die Nutzung der Tagesstrukturen nur fakultativ geschehe.

Auf die Frage nach dem Zusammenwirken von Tagesstrukturen und integrativer Betreuung erhielt die Kommission als Auskunft, dass Spezialangebote (separative Schulung) stets mit Tagesbetreuung einhergehen. Es handelt sich dabei um kostenintensive verstärkte Massnahmen aus dem Bereich der Sonderpädagogik. Die Qualitätsstandards der Tagesstrukturen wie etwa der Betreuungsschlüssel sind noch in Entwicklung und werden den Schulen noch dieses Jahr zur Anhörung vorgelegt werden. Die Einführung übergreifender Standards spiegelt das Ende der Pionierphase im Aufbau der Tagesstrukturen wider. Der Ausbau der Strukturen an Ort geschieht im Rahmen der schulischen Teilautonomie, die Qualitätsanforderungen sind einheitlich.

3.3.1.8 Angebotsprofile und Schulstandorte (§ 74a)

Die künftigen Sekundarschulen sind nicht quartierbezogen. Damit entsprechen sie den heutigen Weiterbildungsschulen, an deren Standorten sie in der Mehrzahl auch eingerichtet werden. Es gibt wie bei der Weiterbildungsschule eine gewisse Wahlfreiheit, für deren Steuerung Kriterien angewendet werden. Damit soll verhindert werden, dass die Standorte sich auseinander entwickeln. Die Abschlussmöglichkeiten müssen überall gleich sein. Somit ist die Entwicklung von Angebotsprofilen prinzipiell auf die Gymnasien bezogen.

Einrichtung und Bau neuer Schulstandorte liegen in der Kompetenz der Exekutive und der Legislative, die über Vorlagen entscheidet. Die Schliessung von Standorten wird von der Regierung entschieden, Verschiebungen unter den Standorten werden von der Volksschulleitung unter Konsultation des Vorstehers des Erziehungsdepartements beschlossen. Aus der Kommission wurde das Bedauern geäussert, dass Riehen trotz seiner Grösse vermutlich nicht zu einem Sekundarschulstandort käme. Das Erziehungsdepartement wies demgegenüber auf die Beratungen über den innerkantonalen Finanzausgleich (NOKE-Vorlage) hin, die zum gegenwärtigen Standortsystem geführt haben.

3.3.1.9 Religionsunterricht (§ 77)

Die im Ratschlag vorgesehenen, neuen Bestimmungen zum Religionsunterricht führten zu einem Änderungsantrag in § 77, dem die Kommission zustimmte. Hintergrund des Antrags ist das Anliegen der Religionsgemeinschaften, aufgrund ihrer Jugend- und ökumenischen Arbeit, die auch interreligiöse Aspekte beinhaltet, die bisherige Position des Religionsunterrichts im Zeitfenster des obligatorischen Unterrichts zu behalten. Dazu gehört auch die Beibehaltung der höherwertigen Verordnungsebene für die Regelung des Religionsunterrichts.

3.3.1.10 Pflichtlektionen (§ 101) und Entlöhnung der Lehrpersonen (Übergangsbestimmungen)

Die Diskussion über die Pflichtlektionen der Lehrpersonen verband sich mit den im Ergänzungsratschlag vorgesehenen Bestimmungen zur Entlöhnungen der Lehrpersonen. Aufgrund der geänderten Schulstufen werden diejenigen Lehrpersonen, die von der Orientierungs- an die Primarschule wechseln, ein höheres Stundenpensum leisten müssen. Dieser Umstand stiess auf Kritik, da die anstehende Reform der Anlass sein solle, aufgrund des zunehmenden administrativen Aufwandes im Arbeitsalltag und der steigenden Belastungen für das Lehrpersonal vielmehr Stundenreduktionen ins Auge gefasst werden sollten. Zumindest punktuelle Entlastungen seien nötig, damit die Lehrpersonen ihren Beruf

korrekt ausüben könnten. Ein entsprechender Antrag zu § 101 wurde von der Kommission abgelehnt. Das berufliche Umfeld verändert sich für einige Lehrpersonen in der Tat massiv durch den Wechsel an eine niedrigere Schulstufe. Jedoch ist die Besitzstandswahrung auf Lohnhöhe und Lohnanwartschaften während maximal 10 Jahren, wie sie der Ergänzungsratschlag 10.0413.01 vorsieht, ein sonst nicht übliches Entgegenkommen. Diese von den zuständigen Stellen intensiv diskutierte Lösung ergab sich aus der Überzeugung, dass der Erhalt der Motivation bei den Lehrpersonen eine zentrale Gelingensbedingung und stark von der Entlohnung gesteuert ist. Die Pflichtstundenzahl steht in einem Kontext. Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen wurde in einem paritätischen Verfahren von Arbeitnehmern und -gebern ausgearbeitet, es gibt Altersentlastungen, und Basel-Stadt steht nicht an der Spitze der Stundenbelastung im schweizerischen Vergleich. Das Departement sieht problematische Belastungen für die Lehrpersonen, insbesondere bei der Sekundarstufe I, die angegangen werden müssen. Es wies allerdings auf die Pflicht zur Kostenneutralität für diese Vorlage hin, die durch eine Reduktion der Pflichtlektionen nicht mehr gegeben wäre. So würde jede Pflichtstunde weniger, über alle Schulstufen gerechnet, Mehrkosten in der Höhe von 20 bis 25 Millionen Franken bedeuten. Zu befürchten wäre auch, dass durch Lektionenreduktionen die wieder beruhigte öffentliche Diskussion über das Verhältnis von Arbeits- und Freizeit bei den Lehrpersonen neu aufflammte.

Die Kommission sprach die konkrete Regelung des Ergänzungsratschlags 10.0413.01 an und dass in den Übergangsbestimmungen des Gesetzestexts die genannte 10-Jahres-Periode für die Besitzstandswahrung nicht erscheint. Das Erziehungsdepartement erklärte, dass die Regelung auf der dafür vorgesehenen Verordnungsstufe geschieht. Zwar könnte die Regierung eine Verordnung auch ändern, doch wäre dies in dem vorliegenden Fall ein auszuschliessender politischer Affront.

3.3.2 Änderungsanträge zur Gesetzesvorlage

Die Bildungs- und Kulturkommission ist den Vorschlägen der Regierung zum Schulgesetz weitgehend gefolgt. Sie hat aber an einzelnen Stellen über Änderungsanträge abgestimmt und einige inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorlage vorgenommen.

§ 32: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schullaufbahn (s.o.) und Beschleunigungsmöglichkeiten, die eine Verkürzung der Schuldauer bis zur Matur bewirken, wurde der Antrag auf Ergänzung des § 32 durch einen zusätzlichen Absatz gestellt. Der Antrag auf § 32 Abs. 5 lautete: «Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 57 im P-Zug nach Einschätzung des Lehrpersonenteams den Stoff in zwei Jahren bewältigen können, können die Sekundarschule gesammelt in einem zweijährigen Kurs durchlaufen.» Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 gegen 1 Stimmen ab.

§§ 37, 41, 42: Die Kommission erkannte in der unterschiedlichen Terminologie «mit gutem Erfolg» im Fall des Gymnasiums und «mit Erfolg» im Fall von Handelsmittelschule und Fachmaturitätsschule eine unnötige, abstufige Wertung der Sekundarschulabschlüsse und der daraus resultierenden Möglichkeiten der Weiterbildung. Die Gleichwertigkeit der Wahl zwischen dem Weg zu Matur und Studium und dem Weg zum Berufsabschluss ist jedoch eines der erklärten Kernziele der Vorlage. Das Departement schloss sich den Überlegungen an und legte für alle drei Paragraphen neue Formulierungen vor.

Die Kommission beschloss einstimmig Änderung von § 37 Abs. 1 gemäss der neu vorgelegten Formulierung:

Wortlaut § 37 Abs. 1 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 37 Abs. 1 gemäss Kommissionsantrag
Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.	Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule (...) durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

Die Kommission beschloss einstimmig Änderung von § 41 Abs. 1 gemäss der neu vorgelegten Formulierung:

Wortlaut § 41 Abs. 1 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 41 Abs. 1 gemäss Kommissionsantrag
Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.	Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule (...) durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

Die Kommission beschloss einstimmig Änderung von § 42 Abs. 1 gemäss der neu vorgelegten Formulierung:

Wortlaut § 42 Abs. 1 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 42 Abs. 1 gemäss Kommissionsantrag
Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.	Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule (...) durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 56: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schullaufbahn (s.o.) und die Vorverlegung der Einschulung wurde der Antrag gestellt, § 56 Abs. 2 zu streichen. Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 gegen 2 Stimmen ab. Hinsichtlich § 56 Abs. 5 musste verdeutlicht werden, dass mit dem «erfolgreichen Abschluss der Volksschule» nicht die Ausstellung des Zertifikats gemeint ist. Dieses erhält jede Schülerin und jeder Schüler. Gemeint ist die Bestätigung dafür, dass alle Schulstufen durchlaufen worden sind, was bereits vor dem 16. Altersjahr geschehen kann. Die Kommission beschloss zur Verdeutlichung des Inhalts von § 56 Abs. 5 mit 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen folgende Änderung:

Wortlaut § 56 Abs. 5 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 56 Abs. 5 gemäss Kommissionsantrag
Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens	Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule oder längstens

jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.	(...) bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.
---	--

§ 57: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schullaufbahn (s.o.) und die Beschleunigung zur Verkürzung der Schuldauer bis zur Matur wurde der Antrag gestellt, § 57 durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Der Antrag auf § 57 Abs. 1bis lautete: «Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen für das Überspringen eines Schuljahres am Ende des ersten Jahres des P-Zuges der Sekundarschule erfüllen, können das zweite und das dritte Jahr des P-Zuges der Sekundarschule gesammelt in einem Jahr absolvieren.» Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 gegen 1 Stimmen ab.

§ 57a: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schullaufbahn (s.o.) und die Schuljahr-Wiederholungen wurde der Antrag gestellt, § 57a zu ändern. Der Antrag lautete: «In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres anzuordnen beim Wechsel vom A-Zug in den E-Zug, beim Wechsel vom E-Zug in den P-Zug sowie in weiteren Fällen, in denen eine Wiederholung für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.» (Abs. 1) «Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.» (Abs. 2) Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 gegen 1 Stimmen ab.

§ 57b: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Leistungsmessung und Laufbahnentscheide (s.o.) wurde der Antrag gestellt, § 57b zu ändern. Der Antrag lautete: «Das Lehrpersonenteam verfügt aufgrund einer Promotionsordnung, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.» (Abs. 1) «Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.» (Abs. 2) Die Absätze 2-4 der Ratschlagsvorlage werden gestrichen. Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 gegen 1 Stimmen ab.

§ 57c: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Leistungsmessung und Laufbahnentscheide (s.o.) wurde der Antrag gestellt, § 57c Abs. 3 zu ändern. Der Antrag lautete, den letzten Satz «Sie dürfen nicht zur Selektion verwendet werden.» zu streichen. Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 gegen 4 Stimmen ab.

§ 57d: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schullaufbahn (s.o.) und das Abschlusszertifikat wurde der Antrag gestellt, § 57d neu zu formulieren. Der Antrag lautete: «Nach der obligatorischen Schulzeit erhält jede Schülerin und jeder Schüler einen Volksschulabschluss, der auf vordefinierten Kriterien beruht und über die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie über ihre oder seine Eignung und entsprechende Berechtigungen für weiterführende Schulen Auskunft gibt.» Der Titel lautet neu «Volksschulabschluss». Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

§ 63a: Das Erziehungsdepartement beantragte, in § 63a Abs. 3 die Worte «fachübergreifenden und» zu streichen. Der nachfolgende Begriff «überfachlich», der bisher Medienkompetenz und Sozialverhalten bezeichnete, wird nunmehr weiter gefasst und beinhaltet auch fachübergreifende Inhalte. Die Kommission beschloss einstimmig Zustimmung zum Antrag.

Wortlaut § 63a Abs. 3 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 56 Abs. 5 gemäss Kommissionsantrag
Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in fachübergreifenden und überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.	Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in (...) überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

§ 64: Im Zusammenhang mit der Diskussion über den besonderen Bildungsbedarf (s.o.) wurde der Antrag gestellt, in § 64 Abs. 1 die Worte «wenn möglich» einzufügen bzw. damit den bisherigen Gesetzestext des zweiten Satzes («Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule.») wiederherzustellen. Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 gegen 2 Stimmen ab.

§ 67b: Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Klassengrössen (s.o.) wurde beantragt, in § 67b Abs. 2 zusätzlich die Schule für Brückenangebote aufgrund ihrer sehr spezifischen Angebote und deswegen flexiblen Klassengrössen zu nennen. In diesem Fall muss das Wort «besonderen» gestrichen werden. Der Begriff «besonderer Bildungsbedarf» ist besetzt für Kinder, die Förderangebote oder verstärkte Massnahmen brauchen (vgl. §§ 63b und 64). Die Schule für Brückenangebote hat im Gegensatz zu den sonderschulischen Spezialangeboten nicht ausschliesslich Kinder mit besonderem Bildungsbedarf. Die Kommission stimmte dem Antrag zu.

Wortlaut § 67b Abs. 2 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 67b Abs. 2 gemäss Kommissionsantrag
In sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse und Angebot nach dem besonderen Bildungsbedarf.	In der Schule für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse und Angebot nach dem (...) Bildungsbedarf.

§ 77: Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Religionsunterricht (s.o.) wurde Antrag auf Änderung von § 77 gestellt. Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Wortlaut § 77 Abs. 2 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 77 Abs. 2 gemäss Kommissionsantrag
Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.	Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.
Wortlaut § 77 Abs. 3 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 77 Abs. 3 gemäss Kommissionsantrag
(§ 77 Abs. 3 soll gemäss Vorlage wegfallen.)	Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit religiösen

	Gemeinschaften erlassen wird.
--	--------------------------------------

§ 79: Als redaktionelle Korrektur muss § 79 Abs. 6 geändert werden. Der Verweis auf § 69 ist falsch.

Wortlaut § 79 Abs. 6 gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01	Wortlaut § 79 Abs. 6 gemäss Kommissionsantrag
Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 69) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).	Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

§ 101: Im Rahmen der Diskussion über die Pflichtlektionen (s.o.) wurde beantragt, die Pflichtstundenzahlen herabzusetzen. Der Antrag beinhaltete drei Varianten: individuelle Reduktionen bei allen Unterrichtsstufen und -arten, generelle Reduktion um eine Lektion bei allen Unterrichtsstufen und -arten, selektive Reduktionen bei Kindergärten und Primarschulen. Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 gegen 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

3.3.3 Schlussabstimmung Schulgesetz

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Änderung des Schulgesetzes gemäss Ratschlag Nr. 09.2064.01 inklusive der von ihr beschlossenen Änderungen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss einstimmig Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Änderung des Schulgesetzes gemäss Ratschlag Nr. 10.0413.01.

3.4 Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen

Die Projektkosten werden mit CHF 39.6 Millionen, verteilt auf 17 Jahre, berechnet. Aufgrund der Teilkostenaufstellung erkundigte sich die Kommission nach der Ausweitung der zentralen Bildungsverwaltung und dem Einsatz ihrer Stammorganisation. Das Erziehungsdepartement gab zur Auskunft, dass eine Reform dieser Tragweite nicht mehr mit dem normalen Personaletat bewältigt werden kann. Zur Projektbegleitung, soweit nicht Personen aus den Schulleitungen und der Reihe der Lehrpersonen eingebunden werden können, ist eine Aufstockung von rund drei Vollzeitstellen nötig. Aufgrund der Dauer des Projekts sind befristete Anstellungen wohl nicht möglich und nicht rechtens. Es wird aber davon ausgegangen, dass das zusätzliche Personal nach Umsetzung des Projekts durch die normale Fluktuation in den Apparat übernommen wird. Im Gegensatz zu dem ziemlich knapp gehaltenen Overhead hält das Departement die Ressourcen für die Entlastung und Weiterbildung für gut bemessen.

Der hohe Kreditteil für die Gymnasien (CHF 11.8 Millionen einmalige Projektkosten) hat offenbar schon Anlass gegeben, von deren Bevorteilung zu reden. Das Erziehungsdepartement führte aus, dass die Systemumstellung während zwei Jahren den Zustrom neuer Schülerinnen und Schüler an die Gymnasien stoppt. Diese verlieren in dieser Zeit zwei Jahrgänge, um darauf wieder einen zu erhalten. Die daraus resultierenden massiven Reduktionen und Wiederaufstockungen des Lehrkörpers würden den

Personalapparat lähmen und die Reform auf der obersten Schulstufe zum Scheitern bringen. Die nun vorgelegte Lösung kann nicht optimal sein, da alle geprüften Varianten Nachteile haben. Es wird sicherlich Probleme geben, wenn ein Teil der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Übergangsphase einem Klassenzug mit längerer Schulzeit zugewiesen wird als die anderen. Die Kommission sieht dies und die Kosten aber als notwendigen Preis dafür an, dass das neue, vierjährige Gymnasium eine funktionierende Anschlussstruktur an die neue Sekundarschule sein wird.

Aufgrund der massiven Teuerungen des Reformprojekts der 1980er- und 1990er-Jahre sprach die Kommission die Genauigkeit der vorgelegten Zahlen an. Es bestehen Zweifel, ob die Projektkosten eingehalten werden können. Das Erziehungsdepartement erklärte, dass bei einer Projektdauer von über zehn Jahren Unwägbarkeiten bestehen müssen. Allerdings wurden die vorgelegten Zahlen departementsübergreifend erhärtet. Das Hauptproblem der letzten grossen Reform lag bei den Raumkosten. Diese sind im vorliegenden Ratschlag bereits mit einiger Genauigkeit ausgewiesen, sollen aber mit dem Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen noch weiter berechnet werden.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Beschlussvorlage betreffend Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen.

3.5 Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen

Jede Zustimmung zum Projekt Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung bedingt konsequenterweise einen Projektierungskredit zur Planung der Rauminvestitionen. Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss einstimmig Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen.

3.6 Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes

Aus der Kommission wurde die Frage gestellt, wie sich die Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes auf Angebotsteile der Tagesheime auswirken. Dort sind Querfinanzierungen zwischen je nach Altersgruppe unterschiedlich stark genutzten Angeboten zu beobachten. Das Erziehungsdepartement wies darauf hin, dass die Absicht des Gesetzes darin besteht, bisher parallel bestehende Trägerschaften (Tagesheime und Schulen mit Tagesstrukturen) näher aneinander zu führen. Deren Kohärenz soll verstärkt werden, es soll bei den älteren Kindern eine Verlagerung hin zu den schulischen Tagesstrukturen geben. Dies rechtfertigt sich daraus, dass die Schule für die Kinder von einem bestimmten Alter an ihre gewohnte Alltagsumgebung ist, aus der sie nicht herausgenommen werden sollen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss einstimmig Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes.

4 Beschlussanträge

Die Bildungs- und Kulturkommission lehnt einen Fortbestand der schweizerischen Schulinsel Basel-Stadt ab und will bei der Koordination mit Basel-Landschaft mehr erreichen als bloss den kleinsten gemeinsamen Nenner. Identische Schulsysteme beider Basel werden eine bedeutende Vorleistung für die Erreichung des gemeinsamen Bildungsraums Nordwestschweiz sein, der über die reinen HarmoS-Eckwerte hinausgeht. Möglichst gleiche und gleichzeitige Beschlüsse in den beiden Basel sind ein wichtiges Zeichen zur Entwicklung des Bildungsraums Nordwestschweiz. Für dieses Ziel ist es angemessen, grössere Veränderungen im baselstädtischen Schulgesetz vorzunehmen, als sie im Nachbarkanton nötig sind. Die anstehende Reform ist die einschneidendste seit 1929. Gestützt auf ihren eigenen Bericht und den Ratschlag Nr. 09.2064.01 sowie den Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01 stellt die Bildungs- und Kulturkommission folgende Anträge:

- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.
- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.
- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Änderung des Schulgesetzes. (Diese Beschlussvorlage betrifft sowohl Ratschlag Nr. 09.2064.01 als auch Ergänzungsratschlag Nr. 10.0413.01.)
- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes.
- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen.
- Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussvorlage betreffend Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission
Die Präsidentin

Christine Heuss

Dr. Christine Heuss

Beilagen

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS).

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,

- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

¹Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

²Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

³Erlassungssammlung EDK, Ziff. 1.1

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 7. Mai 2009 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) am 1. August 2009 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

⁴Erlassungssammlung der EDK, Ziff. 1.1.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁴, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule⁵ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁶ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3 Berechtigte

⁴SR 101

⁵Erlässammlung der EDK, Ziffer 1.2

⁶SR 151.3

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁷.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Art. 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

⁷Erlässammlung der EDK, Ziff. 3.2.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Kindergärten und“ aufgehoben.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule
 - a) Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr
 - b) Sekundarschulen, 9.-11. Schuljahr
 - c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
 - a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
 - b) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr
 - c) die Handelsmittelschule, 12.-14. Schuljahr
 - d) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr
3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel, ab dem 12. Schuljahr
 - b) die Berufsfachschule Basel, ab dem 12. Schuljahr
 - c) die Schule für Gestaltung Basel, ab dem 12. Schuljahr
 - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Es werden die folgenden neuen §§ 2a und 3b eingefügt:

§ 2a. In den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Schulen der Primarstufe von den Einwohnergemeinden betrieben.

² Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen.

³ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Schulen, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

§ 3b. Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

Titel A. und § 4 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

A. Die Schulen der Primarstufe

Ziel

§ 4. Die Schulen der Primarstufe vermitteln den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kulturtechniken. Sie unterstützen die Entwicklung der Persönlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 4a wird aufgehoben.

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Angebot und Dauer

§ 5. Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarschule sechs Jahre.

§§ 6-8, 11-25 und 29-30 werden aufgehoben.

Titel F. und §§ 31-32 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

F. Die Sekundarschule

Ziel

§ 31. Die Sekundarschule setzt die allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler fort und vertieft und differenziert sie. Sie fördert die Entwicklung und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und fördert ihre Gemeinschaftsfähigkeit. Sie orientiert über Berufe und Bildungsgänge, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl und bereitet sie auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vor.

Angebot und Dauer

§ 32. Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:

- a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen
- b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen
- c) P-Zug mit hohen Anforderungen

² Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.

³ Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Absatz 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.

⁴ Die Sekundarschule dauert drei Jahre.

§ 33 wird aufgehoben.

In Titel G. vor § 34 werden die Worte „Weiterbildungsschule und die“ aufgehoben.

§§ 34 und 36 werden aufgehoben.

§ 37 erhält folgende neue Fassung:

§ 37. Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert vier Jahre.

§ 40 wird aufgehoben.

§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung

§ 41. Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

§ 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Berufsfachschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und des Bildungszentrums Gesundheit Basel wird durch besondere Erlasse geregelt.

§§ 55 und 56 sowie § 57 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 55. Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.

² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.

⁴ Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule oder längstens bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Überspringen eines Schuljahres

§ 57. Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

³ Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.

Es werden die folgenden neuen §§ 57a-57d samt Titel eingefügt:

Wiederholen eines Schuljahres

§ 57a. In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Übertrittsentscheide

§ 57b. Das Lehrpersonenteam trifft aufgrund vorgegebener Kriterien den Vorentscheid, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.

² Ein Mitglied des Lehrpersonenteams bespricht diesen Vorentscheid mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.

³ Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid einverstanden, verfügt das Lehrpersonenteam den Übertritt.

⁴ Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid nicht einverstanden, findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Nach dem Gespräch verfügt die Schulleitung den Übertritt.

⁵ Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.

Leistungstests

§ 57c. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Selektion verwendet werden.

⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Abschlusszertifikats (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

Abschlusszertifikat

§ 57d. Die Volksschule wird mit einem Abschlusszertifikat abgeschlossen.

§ 58 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton

§ 58. Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.

² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.

³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.

⁴ Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

§ 59 lit. a und § 60 werden aufgehoben.

§ 62 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton

§ 62. Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe

eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird.

² Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.

³ Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

Es werden die folgenden neuen §§ 63a und 63b samt Titel eingefügt:

Unterricht

§ 63a. Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

Förderangebote

§ 63b. Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

§ 64 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)

§ 64. Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.

³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.

Es wird der folgende neue § 64a samt Titel eingefügt:

Fördermassnahmen vor der Einschulung

§ 64a. Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarteneintritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.

² Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.

§§ 66 und 67a erhalten folgende neue Fassung:

§ 66. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

² Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.

⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert werden.

⁶ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen steht jeder einzelnen Schulleitung eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Vorbehalten ist die gesonderte Finanzierung von verstärkten Massnahmen (§ 64).

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler.

³ Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen wird aufgrund der folgenden Bestimmungsgrössen festgelegt:

- a) Lehrplan
- b) Förderangebote
- c) Art und Grösse der Lerngruppen
- d) Kennzahlen, die das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler beschreiben

⁴ Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen kann nur modifiziert werden, wenn sich eine oder mehrere Bestimmungsgrössen ändern.

⁵ Der Regierungsrat regelt, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf.

Es wird der folgende neue § 67b samt Titel eingefügt:

Klassengrössen

§ 67b. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
 - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
 - P-Zug mit hohen Anforderungen 25
- d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen 25

² In der Schule für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

Die §§ 68 und 69 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Lehrpläne

§ 68. Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.

² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.

³ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.

Erfahrungsschulen

§ 69. Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.

² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.

³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.

⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.

⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.

⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.

§ 72 wird aufgehoben.

§§ 73 und 74 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule

§ 73. Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

Verordnungen

§ 74. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen
- b) die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinar massnahmen
- e) die Lehrpersonen
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)

- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)
- r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124 ff.)
- s) der Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)

Es wird der folgende neue § 74a samt Titel eingefügt:

Schulstandorte und Angebotsprofile

§ 74a. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.

§ 75 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.

In § 75 wird der folgende neue Abs. 5 eingefügt:

⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.

§ 77 erhält folgende neue Fassung:

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit religiösen Gemeinschaften erlassen wird.

⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

In § 79 erhalten die Abs. 5, 6 und 8 folgende neue Fassung:

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.

§ 79 Abs. 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

In § 79b Abs. 2 werden die Worte „Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ ersetzt.

§ 87 und § 87a Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 87b samt Titel eingefügt:

Leitung der weiterführenden Schulen

§ 87b. Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.

Dadurch wird der bisherige § 87b zu § 87c.

§ 87c Abs. 2 (bisher: § 87b Abs. 2) erhält folgende neue Fassung:

² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Konrektoren“ die Worte „und weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen“ eingefügt.

§ 88 Abs. 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

In § 88 Abs. 7 wird das Wort „sorgen“ durch das Wort „sorgt“ ersetzt.

§ 88 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

⁸ Das zuständige Departement kann der Rektorin bzw. dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Es wird der folgende neue § 88a samt Titel eingefügt:

Rechtsmittel

§ 88a. Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

Im Titel IV. vor § 92 werden nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

In § 92 werden die Worte „und die Volksschulleitung“ durch die Worte „die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen“ ersetzt.

§ 94 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

Im Titel 4. vor § 97a werden nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „und Leitung der weiterführenden Schulen“ und in § 97a nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „und der Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

§ 98 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 98. Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen.

§ 100 wird aufgehoben.

§ 101 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Pflichtlektionen

§ 101. Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):

- | | |
|--|----------|
| 1. Kindergärten | 32 Lekt. |
| 2. Primarschulen | 28 Lekt. |
| 2.1 | |
| 3. | |
| 4. Sekundarschule | 25 Lekt. |
| 4.1. Schule für Brückenangebote | 25 Lekt. |
| 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen . . | 21 Lekt. |
| 5.1. Musik | 21 Lekt. |
| 5.2. Bildnerisches Gestalten | 21 Lekt. |
| 5.3. Bürokommunikation | 25 Lekt. |
| 5.4. Textilarbeit und Werken | 25 Lekt. |
| 5.5. Hauswirtschaft | 25 Lekt. |
| 5.6. Sport | 25 Lekt. |
| 6. | |
| 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel . . | 25 Lekt. |
| 7.1. Berufsmaturitätsschulen | 21 Lekt |

² Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

³ Eine Pflichtlektion entspricht auf allen Schulstufen 45 Minuten.

⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/ 2001 um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.

In § 101 wird der folgende neue Abs. 2 eingefügt:

² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der andersschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.

Dadurch werden die Abs. 2-4 zu Abs. 3-5.

In § 112 Abs. 1 wird das Wort „rektoratsübergreifende“ durch das Wort „schulübergreifende“ ersetzt.

§§ 112 Abs. 2, 113 Ziff. 2 sowie §§ 119, 121, 126 und 129 werden aufgehoben.

In § 130 Abs 3 und 131 Ziff. 4 und 5 werden jeweils die Worte „Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ durch das Wort „Sonderschulen“ und in § 130 Abs. 3 die Worte „Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule)“ durch das Wort „Sonderschule“ ersetzt.

§ 140 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehrpersonen ausgeübt werden.

In § 140 Abs. 3 werden die Worte „Eine Ordnung“ durch die Worte „Der Regierungsrat“ ersetzt.

§ 140 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

In § 140 Abs. 5 wird das Wort „Ordnungen“ durch das Wort „Verordnungen“ ersetzt.

§ 145 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Weitere Dienste

§ 145. Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

Es wird der folgende neue § 145a samt Titel eingefügt:

Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen

§ 145a. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.

§§ 147a und 147b samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Haftpflichtversicherung

§ 147a. Das Personal der staatlichen Schulen und Einrichtungen wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

Schulunfallversicherung

§ 147b. Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.

² Es wird eine Kapitalleistung versichert.

II. Übergangsbestimmungen

Ordnungen des Erziehungsrats

Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

Laufende Verfahren

Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Übergang der Schullaufbahn

Der Regierungsrat legt fest, wie der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler zur neuen Schullaufbahn erfolgt.

Entlöhnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen

Der Regierungsrat legt fest, wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen entlohnt werden, die aufgrund der grundlegenden Strukturänderung des Bildungssystems (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) in einer Schulstufe mit tiefer eingereichten Stellen unterrichten.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 werden die Spiegelstriche 3 und 4 aufgehoben.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Angebot wird in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Tagesschulen“ aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 9a samt Titel eingefügt:

Ergänzende Beiträge für Kinder in Spielgruppen

§ 9a. Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Spielgruppe eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn die Spielgruppe wöchentlich an mindestens zwei halben Tagen eine qualifizierte spezielle Förderung in Deutsch anbietet.

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

³ Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Spielgruppe ausgerichtet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung von § 9a wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Für die Änderungen der §§ 4 und 7 bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen

Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. _____ Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung vom _____ und den Bericht Nr. _____ der Bildungs- und Kulturkommission vom _____ beschliesst:

://: Für die Projektierung der Umzüge und baulichen Anpassungen zur gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen im Kanton Basel-Stadt wird ein Kredit von CHF 2.4 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnungen 2010 und 2011 des Investitionsbereichs Bildung, Teil Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Pos. 4201.000.29001, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung vom und den Bericht Nr. der Bildungs- und Kulturkommission vom beschliesst:

://: Für die Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen wird für die Jahre 2010-2027 ein Kredit von CHF 39.6 Mio. zu Lasten der Laufenden Rechnung des Erziehungsdepartements, Kostenstelle 2300010, Statistischer Auftrag 230901000012, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.